OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500705/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A M J, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G W, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27. Mai 2022, GZ: BHRI/921120040809/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2022, GZ: BHRI/921120040809/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 2 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 31.07.2021, 16:15 Uhr
Ort: X, X, Halle 1 - 9
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass Sie in einem für Alteisen vorgesehenen Container Altreifen mit Felgen abgelagert haben, obwohl das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig ist, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung von Beweisaufnahmen das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich die belangte Behörde mit den Beweisanträgen des Bf überhaupt nicht auseinandergesetzt habe. Richtig sei, dass der Bf am genannten Tag zur genannten Uhrzeit Müll am Tatort entsorgt habe, dabei habe es sich allerdings nicht um Altreifen gehandelt. Dies hätte durch die beantragten Beweise belegt werden können. So hätte sich ergeben, dass die entsorgten Altreifen zu keinem Fahrzeug passen würden, das der Bf besitze oder besessen habe. Die Begründung der belangten Behörde, die Aussagen der einschreitenden Exekutivbeamten seien aufgrund der anderenfalls strafrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen ausreichend, vermöge nicht zu überzeugen. Ausdrücklich würde darauf hingewiesen, dass der Bf nicht davon ausgehe, dass die Exekutivbeamten in irgendeiner Form absichtlich Tatsachen falsch darstellen würden, vielmehr gehe der Bf davon aus, im Rahmen des Besuchs der Exekutivbeamten missverstanden worden zu sein. Zudem sei der Bf zu den verwerteten Beweismitteln nicht förmlich zur Sache vernommen und über seine Rechte belehrt worden.

Zusammenfassend habe die belangte Behörde unrichtig angenommen, dass der Beschuldigte am Vorfallstag Altreifen entsorgt haben soll. Stattdessen hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass nicht festgestellt werden könne, ob der Bf Altreifen entsorgt habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 1. August 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 5. August 2021 zeigte der Geschäftsführer der Firma A bei der PI Aurolzmünster an, dass am Samstag 31. Juli 2021 gegen 16:15 Uhr auf dem Firmengelände in X, X., ein PKW mit dem Kennzeichen X (Nissan schwarz) vorgefahren ist, der von der Überwachungskamera gefilmt worden ist. Offensichtlich wurden in dem am Firmengelände vor Ort aufgestellten Alteisencontainer der Firma W, welche Kunde am Standort der Firma A ist, 4 Autoreifen inkl. Felgen entsorgt.

Weitere durch die PI Aurolzmünster durchgeführte Erhebungen ergaben, dass Zulassungsbesitzer des von der Überwachungskamera gefilmten Fahrzeuges Frau M P ist. Frau M P ist die Lebensgefährtin des Bf.

Nach Entdecken des Vorfalls wurden von Mitarbeitern der Firma W die in den Alteisencontainer geworfenen Reifen samt Felgen sichergestellt. Dabei handelt es sich um Reifen der Dimension 195/65 R 15. Weder der Bf noch dessen Lebensgefährtin besitzt ein Fahrzeug, für das diese Reifen geeignet sind und haben auch in der Vergangenheit kein solches Fahrzeug besessen.

Im Zuge von weiteren Erhebungen durch die PI Aurolzmünster teilte der Bf den erhebenden Organen mit, dass er bei der Firma W arbeitet und am 31. Juli 2021 nicht mit seinem Fahrzeug, sondern mit dem Fahrzeug der Lebensgefährtin am Firmengelände gewesen ist. Gegenüber den erhebenden Beamten hat der Bf ausgeführt, vor Ort Müll entsorgt zu haben. Eine förmliche Einvernahme des Bf erfolgte nicht.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der PI Aurolzmünster vom 24. August 2021 sowie den von der belangten Behörde im laufenden Verfahren

durchgeführten zeugenschaftlichen Einvernahmen. Der Geschäftsführer der Firma A führt aus, dass auf den von der Firma W am Firmengelände angemieteten Gewerbeflächen auch zwei Container zur Abfallentsorgung aufgestellt sind, wobei es sich um zwei Presscontainer, einen für Kartonagen und einen für Restmüll handelt. Dieser Aussage steht das Vorbringen des Bf, wonach er am fraglichen Tag mit dem Fahrzeug seiner Lebensgefährtin zum Firmengelände gefahren ist und dort Müll entsorgt hat, nicht entgegen. Der Bf hat - eigenen Angaben zur Folge – vom Verantwortlichen der Firma W, bei dieser Firma ist der Bf beschäftigt, die Zusage, dass er dort im Container Müll entsorgen kann.

Bei den im Alteisencontainer vorgefundenen Altreifen handelt es sich aufgrund der vorliegenden Lichtbilder zweifellos um Reifen der Dimension 195/65 R 15, welche auf VW Stahlfelgen montiert waren. Der Bf kann sein Vorbringen, dass diese Felgen- und Reifendimension nicht zu den von ihm bzw. seiner Lebensgefährtin verwendeten Pkw passen, durch Vorlage der Zulassungsscheine, aus denen die jeweiligen Reifendimensionen ersichtlich sind, belegen. Insofern kann dem Vorbringen des Bf, wonach nicht er die PKW-Reifen samt Felgen im Alteisencontainer entsorgt hat, nicht stichhaltig entgegengetreten werden.

Vom Bf wurde nie bestritten, dass er mit dem Fahrzeug seiner Lebensgefährtin vor Ort gewesen ist und dort Müllentsorgungen durchgeführt hat. Unter diesem Gesichtspunkt sind aber auch die Aussagen des Bf gegenüber den erhebenden Organen zu sehen. Es kann dem Bf nicht entgegengetreten werden – zumal er auch förmlich nicht einvernommen wurde – dass im Zuge dieses Gespräches hinsichtlich der Art und Weise der Entsorgungen zu Missverständnissen gekommen ist und die erhebenden Organe ihre Rückschlüsse des Gesprächs bei der Behörde zu Protokoll gegeben haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der zum fraglichen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(2) Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
   a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
   b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle
   eingehalten werden oder
3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

Strafhöhe

§ 79.

…

(2) Wer

…

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

…

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.“

III.2. Dem Bf wird angelastet an einem näher bestimmten Ort zu näher bestimmten Zeit in einem für Alteisen vorgesehenen Container Altreifen mit Felgen abgelagert zu haben, obwohl das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig ist, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden.

Dieser Tatvorwurf steht mit der Anzeige in Widerspruch, wonach dem Bf unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 AWG 2002 vorgeworfen wird, in einem Alteisencontainer nicht gefährliche Abfälle gelagert zu haben, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Faktum ist jedenfalls, dass Stahlfelgen in einem Alteisencontainer eingebracht werde können. Altreifen selbst sind hingegen ungeeignet in einem derartigen Container entsorgt zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2018, Ra 2017/05/0294, zum Vermischungs- und Vermengungsverbot wie folgt aus:
„Schon weil das Vermischungs- und Vermengungsverbot kein absolutes ist, sondern nur unter den alternativen Voraussetzungen der Z 1 bis 3 des § 15 Abs. 2 AWG 2002 greift (vgl. Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 [2015] § 15 Rz 11), stellt der Grund, aus welchem sich die Unzulässigkeit der Vermischung oder Vermengung des Abfalls ergibt, ein wesentliches Tatbestandselement des Verwaltungsstraftatbestandes nach § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 AWG 2002 dar. Dass das Vermengen oder Vermischen von Abfällen nicht generell unzulässig ist, zeigen auch § 15 Abs. 2 zweiter und dritter Satz AWG 2002 und Anhang 2 Teil 1 R 12 und Teil 2 D 13 zum AWG 2002, wonach diese Vorgänge als Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren eingestuft werden können (vgl. auch Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, Abfallwirtschaftsgesetz 2002² [2014] § 15 K 2).“

Altreifen sind zweifelsohne ein Fehlwurf in einem Alteisencontainer, Stahlfelgen allerdings nicht. Inwiefern durch die Einbringung dieser Stoffe in den Alteisencontainer erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen behindert worden wären, zeigt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Jedenfalls sind die Altreifen nicht untrennbar mit Altmetallen vermischt und sind diese auch keiner abfallrechtlich erforderlichen Untersuchung zuzuführen. Eine nachträgliche Trennung – wenn auch mit entsprechendem Aufwand – ist daher faktisch möglich.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis festgestellt hat, ist der Grund, aus welchem sich die Unzulässigkeit der Vermischung oder Vermengung eines Abfalls ergibt, ein wesentliches Tatbestandselement des Verwaltungsstraftatbestandes.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass gegenständlich eine Vermischung oder Vermengung im Sinne des § 15 Abs. 2 AWG 2022 nicht gegeben ist. Vielmehr ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass im gegenständlichen Fall durch Einbringen von Altreifen in einen Alteisencontainer – wer auch immer für diese Einbringung verantwortlich ist – nicht gefährliche Abfälle außerhalb einer dafür genehmigten Anlage oder eines dafür vorgesehenen geeigneten Ortes gelagert wurden. Insofern wäre dem Verursacher dieser Lagerung eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 3 iVm § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 anzulasten.

Dieser Tatvorwurf wurde gegenüber dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährung allerdings nicht erhoben. Schon aus diesem Grunde war im gegenständlichen Fall der Beschwerde zu folgen und das Straferkenntnis aufzuheben.

Diese Überlegungen führen auch dazu, dass im Beschwerdeverfahren keine weiteren Erhebungen hinsichtlich des Verursachers der Lagerung der Altreifen im Alteisencontainer durchzuführen waren. Aufgrund der Feststellungen und den beweiswürdigenden Ausführungen ist es aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar, dass der Bf als Verursacher der Lagerung in Frage kommt. Insofern ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die dem Bf angelastete Tat nicht erwiesen.

Zum Antrag des Bf auf Kostenersatz ist festzustellen, dass im Verwaltungsstrafverfahren dies nicht vorgesehen ist und jede Verfahrenspartei ihre Verfahrenskosten selbst zu tragen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger